

**Öffentliche Sitzung des
I. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 11. Dezember 2014

I ZR 8/13

An w e s e n d :

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Büscher

und die Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Schaffert

Dr. Kirchhoff

Dr. Koch

Feddersen

als beisitzende Richter

Justizangestellte Führinger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen

Peter Schneider u.a.

gegen

Adobe Systems Inc.

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision der Klägerin, des Beklagten zu 2 und die Anschlussrevision des Beklagten zu 2 und des Beklagten zu 3 gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 18. Dezember 2012 nach Aufruf der Sache:

1. für die Klägerin:

Rechtsanwalt Dr. Hall, Rechtsanwalt Dr. Hansen aus Frankfurt am Main und Herr Richter, Justitiar der Adobe Deutschland;

2. der Beklagte zu 2 und Rechtsanwalt Dr. Baukelmann;

3. der Beklagte zu 3, Rechtsanwalt Rinkler und Rechtsanwältin Wörner aus München.

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Anwalt der Klägerin stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 4. Oktober 2013, 15. Juli 2013 und 17. Dezember 2013.

Der Anwalt des Beklagten zu 2 stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 15. Oktober 2013 und 9. Mai 2014.

Der Anwalt des Beklagten zu 3 stellte die Anträge aus den Schriftsätzen vom 27. März 2013 und 11. November 2013.

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass in Betracht kommt, dass die Revision gegen die Abweisung des Antrags zu V bezogen auf die Handlungen zu I 5 und I 6 wegen Fehlens einer Begründung unzulässig ist.

vorgelesen

Die Protokollführerin wurde um 9.30 Uhr entlassen.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Nach Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes **Urteil:**

Die Revision der Klägerin wird als unzulässig verworfen, soweit sie sich dagegen richtet, dass in dem Teilurteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 18. Dezember 2012 hinsichtlich des Antrags zu Ziffer V, bezogen auf Handlungen gemäß den Anträgen zu Ziffer I 5 und I 6, zum Nachteil der Klägerin erkannt worden ist. Im Übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Auf die Revision des Beklagten zu 2 sowie die Anschlussrevision des Beklagten zu 3 werden das Teilurteil des Berufungsgerichts vom 18. Dezember 2012 und das Teilversäumnisurteil des Berufungsgerichts vom 13. März 2012 aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten zu 2 und 3 erkannt worden ist.

Auf die Berufung der Beklagten zu 2 und 3 wird das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main - 6. Zivilkammer - vom 27. April 2011 teilweise abgeändert und die Klage gegen die Beklagten zu 2 und 3 insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. Von den Kosten erster und zweiter Instanz trägt die Klägerin 2/3 der Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 und 3 mit Ausnahme der durch deren Säumnis veranlassten Kosten, die den Beklagten zu 2 und 3 auferlegt werden. Die Entscheidung über die weitergehenden Kosten erster und zweiter Instanz bleibt dem Schlussurteil des Berufungsgerichts vorbehalten.

Ferner wurde folgender **B e s c h l u s s** verkündet:

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 337.777,76 € festgesetzt.

Büscher

Führinger